

**BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen**



*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

Bellegardegasse 28/4/31, 1220 Wien

35. Bericht über das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
Zusammenfassung	8
1. Finanzen	8
2. Zu den Förderungen	8
2.1. Umweltschutz.....	8
2.2. Grund- und Menschenrechte	10
3. Personal- und Verwaltungsaufwand.....	10
Zusagen.....	11
455c/2024 Umfahrung Greifenburg (Kärnten)	11
560b/2024 Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	12
367e/2024 Erweiterungsansuchen Zementwerk Görtscitztal	13
468b/2024 Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof	15
472a/2024 und 472b/2024 Erweiterungsansuchen Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	15
374b/2024 Erweiterungsansuchen Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald.....	16
477a/2024 und 477b/2024 Rett ma die Schütt (Ktn) - Erweiterungsansuchen.....	17
478b/2024 Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	18
490a/2024 weitere Unterstützung im Kampf gegen die Spange Ried.....	20
Erweiterungsansuchen zum Fall Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt) – Fall 496a/2024.....	21
497/2024 Steinbruch in Wohngebiet in Leoben.....	22
498/2024 Rechtsanwaltskosten Verwaltungsstrafverfahren angeblich unangemeldete Demonstration.....	23
499/2024 Klärschlammverbrennung durch L-Recycling	23
500/2024 Maßnahmenbeschwerde gegen Intimabtastungen im PAZ Wien 9	25
501/2024 Maßnahmenbeschwerde gegen massiven Zellenüberbelag im PAZ Wien 9	25
502/2024 Fehlverhalten durch die Polizei (Maßnahmenbeschwerden)	26
503/2024 B70 (Packer Straße) zwischen Mooskirchen und Krottendorf (Kainachtal)	27
504/2024 REWE Zentrallager Wörth/St. Pölten (Virus)	27
505/2024 Fehlverhalten & Befugnisüberschreitung durch die Polizei	28
506/2024 Bürgerbefragung betreffend Bau der A26 in Linz	29
507/2024 BI nein zum Neuper Steinbruch nahe Passering bei St. Veit an der Glan (Kärnten)	30
508/2024 Maßnahmenbeschwerden	31

509/2024 BI „Verbindungsbahn besser“.....	31
510/2024 Nassbaggerungen Kirchberg/Wagram	33
511/2024 BI „Nein zur B68 neu“.....	33
513/2024 Flächenversiegelung Siegendorf (Bgld.).....	34
519/2024 Stadttunnel Feldkirch – privatechtliche Klage eines Nachbarn	35
(Wiederaufnahme nach Vertagung in der letzten Vorstandssitzung)	35
520/2024 BI „Ritter der Au“ – gegen das neue Jungbunzlauer Werk bei Melk (NÖ).....	36
521/2024 Einstweiliger Rechtsschutz i.S. Fischotter-Abschuss	37
523/2024 Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren zum Lobautunnel vor dem BVerwG	38
Absagen	39
I. Finanzbericht.....	41
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024	41
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2023	45

Vorwort

Sich beteiligen statt nur betroffen sein: Nach diesem Motto hat der BIV in den ersten 30 Jahren seit seiner Gründung im Jahr 1991 bereits über 515 (Stand 31.12.2024) Bürger:innen-Initiativen und Einzelpersonen dabei unterstützt, zu ihrem Recht zu kommen.

In unserem Jahresbericht, den Du gerade in Händen hältst, blicken wir auf die Aktivitäten des BIV im Jahr 2024 zurück: Viele wichtige Initiativen wurden neu unterstützt, noch „offene“ Verfahren aus den Vorjahren konnten vorangetrieben oder abgeschlossen werden. Im Detail stellen wir dir diese aktuellen Projekte ab Seite 11 vor.

Für jene, die zum ersten Mal einen BIV-Jahresbericht lesen erklären wir zunächst einmal kurz: Was genau ist der BIV? Wie funktioniert unsere Arbeit? Und wie kannst Du dich gemeinsam mit uns engagieren?

Was ist der BIV?

Gesellschaftlicher Fortschritt wird nicht allein im Parlament erreicht. Oft setzen engagierte Bürger:innen wichtige Veränderungen durch, indem sie dafür vor Gericht ziehen. Um dieses zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen und Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wurde der „Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von Bürger:inneninitiativen (BIV)“ im Jahr 1991 gegründet.

Weil für Rechtsverfahren nicht nur Durchhaltevermögen sondern auch Geld benötigt wird, beteiligt sich der BIV unter anderem an den Kosten für Rechtsanwält:innen oder Sachverständige. Finanziert wird das, heute genauso wie vor 30 Jahren, durch die Beiträge der Abgeordneten der Grünen im Nationalrat, Bundesrat und Europaparlament. Dafür stellen alle Mandatar:innen auf Bundes- und EU-Ebene einen fixen Anteil ihres Abgeordnetengehalts bereit.

Auch als die Grünen nach der Nationalratswahl 2017 zwischenzeitlich nicht im Parlament vertreten waren, hat der BIV seine Arbeit mit großem Kraftaufwand fortgesetzt. Mit dem Wiedereinzug ins Parlament 2019 wurde der BIV mit den wieder fließenden Beiträgen der Abgeordneten auf neue, starke Beine gestellt.

Seit Bestehen des BIV wurden in Summe mehr als 1,3 Millionen Euro an über insgesamt 515 Initiativen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Wen oder was unterstützt der BIV?

Gefördert werden Maßnahmen und Rechtsschritte von Bürger:innen-Initiativen oder anderen Organisationen. Die Voraussetzungen: Das konkrete Anliegen muss von österreichweiter Bedeutung sein, die geplanten Schritte erfolgsversprechend.

Was genau heißt das? Ziel soll etwa „die Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Umwelt“ oder „die Beseitigung bzw. Verhinderung von direkten Gefährdungen und Belästigungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen“ sein. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt von Initiativen, die der BIV unterstützt, ist der „Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte“.

Der direkte Einblick in die Situation von Betroffenen schärft auch den Blick auf die Auswirkungen, die Gesetze auf das Leben von Menschen haben. Das hilft dabei, den konkreten Gesetzgebungsprozess zu verbessern – und hat somit einen positiven Einfluss auf die parlamentarische Arbeit der Grünen.

Videos über die Arbeit des BIV

[Link zum Film \(Langversion\):](#)



[Link zum Film \(Kurzversion\):](#)



Neues beim BIV:

Das Jahr 2024 brachte für den BIV einiges an Veränderungen. Insbesondere die Nationalratswahl am 29. September 2024 war ein Einschnitt: die Grünen mussten dabei leider mit 8,24% der Stimmen im Verhältnis zum Rekordwahljahr 2019 der Regierungsarbeit in Krisenzeiten doch sehr deutlich Tribut in Form von Stimmenverlusten zahlen.

Das schlägt indirekt auf den BIV durch, der sich ja aus den Beiträgen der Grünen Abgeordneten finanziert. Die Stimmenverluste bei der letzten Wahl bedeuten also auch für den BIV, dass die verfügbaren Mittel in den kommenden Jahren deutlich sinken.

Weiter Neuigkeiten fanden im Frühjahr 2025 statt. Mit Fritz Kroiss und Valentin Leblhuber verließen der Geschäftsführung sowie dessen langjährige Assistenz den BIV. Im April 2025 übernahm Hermann Dummer die Geschäftsführung.

Als BIV wollen wir auch in Zukunft Grüne Politik auf allen Ebenen erfolgreich vorantreiben, indem wir zivilgesellschaftliches Engagement in konkreten Rechtsverfahren unterstützen. Herausforderungen gibt es genug – sowohl im Umweltschutz, als auch im Menschenrechtssbereich. Dabei wollen wir auch die Nutzung neuer Instrumente unterstützen – Stichwort Klimaklagen gegen internationale Konzerne.

Du weißt von Initiativen, die unsere Unterstützung brauchen können, engagierst dich selbst für ein gesellschaftliches Anliegen oder bist mit Betroffenen in Kontakt? Dann wende dich an uns und erzähle anderen vom BIV und seinen Möglichkeiten. Wir stehen für Anfragen und Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und hoffen, dem zivilgesellschaftlichen Engagement in Österreich im Bereich des Umweltschutzes und der Menschenrechte auch weiterhin zusätzliche Schubkraft verleihen zu können.

Lukas Hammer, Ulrike Lunacek, Rüdiger Maresch, Barbara Neßler und Hermann Dummer
(Vorstand und Geschäftsführung des BIV)

Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2024 wurden seitens des BIV Beschlüsse zur Unterstützung von 19 neun Initiativen und 13 weiter Unterstützungen bestehender Projekte beschlossen. Insgesamt wurden Gelder in der Höhe von EUR 101.270 zugesagt.

Von Seiten des Grünen Parlamentklubs wurden dem BIV im Jahr 2024 EUR 103.663,20 zur Verfügung gestellt.

Die unterstützten Initiativen haben im Jahr 2024 insgesamt EUR 66.064,29 abgerufen. Per 31.12.2024 standen noch EUR 66.053,45 für laufende Verfahren zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2024 betrug der Kontostand des BIV EUR 128.624,20, am Jahresende EUR 129.676,01.

2. Zu den Förderungen

Das Jahr 2024 war erneut sehr erfolgreich. Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten sich Bürger:innen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgreich für den Schutz der Umwelt- und der Menschenrechte einsetzen.

Hier ein paar Auszüge zu den Erfolgen

2.1. Umweltschutz

Erfolg auf ganzer Linie: Steinbruch am Krappfeld verhindert

Seit mittlerweile 15 Jahren wehrt sich die Bürgerinitiative gegen die Neuerrichtung eines Steinbruchs auf der sogenannten "Gurkerhube" am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld (Bezirk St. Veit/Glan, Kärnten). Das projektierte Abbaugebiet des geplanten Steinbruchs liegt nur 40 Meter neben dem Natura-2000-Europaschutzgebiet Mannsberg-Boden – einem knapp 700 Hektar großen Schutzgebiet in Tallage mit 19 geschützten Orchideen und europaweit seltenen Buchenwäldern.

Die Firma Firma Dolomit Eberstein Neuper GmbH hatte bereits 2009 ein Projekt geplant, das UVP-pflichtig gewesen wären. Nun wurde ein Projekt unterhalb der UVP-Schwellenwerte eingereicht. Die knapp 10 Stunden dauernde Verhandlung nach dem MinROG fand am 16. Mai 2024 statt. Im Rahmen dessen hielt die Unterabteilung „Fachliche Raumordnung“ des Landes Kärnten in einer schriftlichen Stellungnahme fest, dass das geplante Steinbruchprojekt „einen neuen Eingriff in einen zusammenhängenden Landschaftsraum am Rande eines Europaschutzgebietes darstellt und daher aus raumplanerischer Sicht sehr kritisch gesehen und nicht befürwortet wird.“

Der Projektwerber betreibt in nur ca. 1.300 Meter Entfernung vom Windischberg ohnehin bereits einen Steinbruch, der die umliegenden Ortschaften wie Pölling, Weindorf, Gösseling usw. mit Staub, Lärm, Erschütterungen und LKW-Verkehr aus dem Steinbruch belastet. Ebenso gibt es zusätzlich vor Ort mehrere Schottergruben. Die verschiedenen Projekte werden von den Behörden nicht als Gesamtbelastung gesehen, da jedes Projekt nur für sich bewertet wird.

Auf der genannten MinroG-Verhandlung der BH St. Veit/Glan erreichte die BI eine 3-monatige Fristerstreckung, um Gegengutachten und weiteren Äußerungen einzubringen. Für die diesbezüglichen RA- und Sachverständigen-Kosten sucht die BI um Unterstützung durch den BIV an.

In der Folge rechnet die BI mit der Notwendigkeit gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen, sodass es zu einer Verhandlung vor dem LVwG Kärnten kommen würde.

Im Juni 2025 hat die BH St. Veit/Glan dem Projekt die Genehmigung versagt.

Weihnachtswunder für die Schütt

In Schütt-Federaun bei Villach soll auf ca. 20 Hektar, direkt angrenzend an zwei Europa-Schutzgebiete, ein LKW-Verteilerzentrum errichtet werden. Dieses Projekt wird von den Projektbefürworter:innen als Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums LCAS in Fürnitz betrachtet und auch öffentlich so kommuniziert. Es befindet sich auf der südlichen Seite der Gail, auf Finkensteiner Gemeindegrund. Zwischen den beiden Standorten liegen der Fluss und die Südautobahn A2. Entgegen der Behauptung der Projektbefürworter:innen haben sich bisher alle kontaktierten Logistikexpert:innen nicht deren Meinung angeschlossen, wonach durch den Bau von ALPLOG Nord eine Verlagerung des Warenverkehrs von der Straße auf die Schiene möglich sei, vielmehr werden Logistikunternehmen die näher gelegene A2 für den Weitertransport ihrer Güter nutzen. Es ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete sowie für die FFH-Lebensraumtypen und geschützten Arten auf der Fläche selbst zu befürchten.

Aktuell sind Geländeanhebungen („Hochwasserfreistellung“) für die geplante Verlegung der Bundesstraße als Vorleistung für das Projekt geplant, da die für die neue Straße vorgesehene Fläche im HQ 30 liegt (= Überflutungsbereich, der von einem statistisch alle 30 Jahre auftretenden Hochwasser überschwemmt wird). Diesbezüglich liegt eine negative Stellungnahme des ASV für Naturschutz der Kärntner Landesregierung vor.

Konkrete Schritte: Zum einen wurde beim Kärntner Naturschutzbeirat mit einem Schreiben die Einbringung eines UVP-Feststellungsantrags angeregt. Zum anderen wurde eine erste Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Hochwasserschutz- und Straßenbaumaßnahmen vorbereitet.

Im Jahr 2024 war die Initiative weiter aktiv und hat mehrere Rechtsmittel ergriffen. Es wurde eine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid, wonach keine UVP erforderlich sei, eingebracht. Der naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheid wurde ebenfalls mit Beschwerde bekämpft, beides im Juni 2024 und über Rechtsanwalt Martin Fischer.

Ende 2024 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das Land Kärnten bei der UVP-Feststellungsprüfung nicht sorgsam genug gearbeitet hatte. Der entsprechende Bescheid wurde dem Land „zurückgeschmissen“. Ende März 2025 hob das Kärntner Landesverwaltungsgericht den naturschutzrechtlichen Bescheid Villachs auf, mit dem die Hochwasserfreistellung des Projektareals und vorbereitende Arbeiten durchgehen sollten.

2.2. Grund- und Menschenrechte

Intimabtastungen von Aktivist:innen rechtswidrig

Klimaaktivist:innen haben im Februar 2024 erneut im Polizeianhaltezentrum Wien Verletzungen ihrer Menschenwürde erlebt. Ein Mann wurde am Hoden, zwei Frauen an der Vulva abgetastet.

Der dagegen mit Unterstützung des BIV eingebrachten Maßnahmenbeschwerde wurde 2025 vom Landesverwaltungsgericht stattgegeben und die Intimabtastung damit rechtswidrig erklärt.

Das Gericht betonte, dass nicht ersichtlich gewesen sei, warum die "Berührung der Genitalien" notwendig gewesen sein solle. Die Richterin entschied daher, dass der Griff an die Genitalien unverhältnismäßig und damit rechtswidrig war.

Polizeianhaltezentrum Wien: auch bei kurzfristiger Anhalung Menschenrechte zu beachten!

Am Morgen des 28. Februar 2024 wurden Klimaaktivist:innen auf Grund einer Verwaltungsübertretung festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände eingeliefert. 22 Frauen und 19 Männer wurden in der Folge über Stunden in zwei Gemeinschaftszellen angehalten, die jeweils für 6 Personen ausgelegt waren. Mit der Maßnahmenbeschwerde wurde gerügt, dass den Aktivist:innen zu wenig Platz zur Verfügung standen, genügend Sitzgelegenheiten fehlten und die Räumlichkeiten zu wenig belüftet waren. Die Anhaltung widersprach demnach den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe(CPT) so wie jenen des österr. Menschenrechtsbeirates (MRB).

Das Verwaltungsgericht Wien entschied am 25. Juli 2024, dass die rechtswidrig war. In der Entscheidung hält das Gericht fest, dass die Anhaltungen der Aktivist:innen weder unter Achtung der Menschenwürde, noch unter Schonung der angehaltenen Person erfolgten. Das Gericht hält auch fest, dass die Empfehlung des CPT und des Menschenrechtsbeirates über die Mindestgrößen von Zellenräumen, auch bei kurzfristigen Anhaltung zu beachten sind.

3. Personal- und Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand beläuft sich auf EUR 1.995,88 und der Personalaufwand (inkl. Dienstgeberbeiträge) auf EUR 35.692,59. Die Verwaltungsausgaben (exkl. Personalaufwand) sind bezogen auf die 2024 erfolgten Gesamtausgaben 1,92 % bzw. 36,33 % bei Einbeziehung der Personalausgaben.

Zusagen

455c/2024 Umfahrung Greifenburg (Kärnten)

Unterstützte Initiative(n)	Verein "Lebensraum Oberes Drautal"
Gegenstand	B 100 Drautal-Bundesstraße / Umfahrung Greifenburg (Straßenrechtliches Genehmigungsverfahren).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Eröffnung einer LKW-Transitroute mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Rechtswidrige Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten.
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches Baugenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 25.000 Euro (davon 5.000 Euro in 2024)

Die Kärntner Landesregierung plant die Errichtung einer Umfahrungstrasse der B100 Drautal Straße zwischen Greifenburg und Dellach. Die Initiative, bestehend aus ca. 20 betroffenen Nachbar:innen, befürchtet die Eröffnung einer attraktiven LKW-Transitroute mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Sie wendet gegen das Projekt die Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten ein.

Mit Hilfe eines Rechtsanwalts waren Einwendungen eingebracht worden und diese wurden durch Sachverständigen-Gutachten untermauert. Das Vorhaben wurde dennoch am 22.12.2021 von der Kärntner Landesregierung nach dem Kärntner Straßengesetz mit naturschutzrechtlicher Ausnahmebewilligung genehmigt. Der Antrag auf Parteistellung der Nachbar:innen wurde abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erobt die BI fristgerecht Bescheidbeschwerde und das Landesgericht Kärnten hob am 04. Jänner 2024 den Zurückweisungsbescheid auf.

Der belangten Behörde wurde unter Darlegung relevanter Rechtsprechung des VwGH und des EuGH aufgetragen, den Antrag der Beschwerdeführer einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Kärntner Landesregierung wies dennoch den Antrag auf Parteistellung erneut ab. Das Verfahren vor dem Kärntner Landesverwaltungsgericht gegen diesen Bescheid läuft aktuell noch.

560b/2024 Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Lebensqualität Grafenegg
Gegenstand	Der Bau einer Kiesgrube in Grafenegg (NÖ) mit einer Gesamtgröße von 40 Hektar
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative befürchtet eine Gefährdung von geschützten Tieren, Pflanzen, Lebensräumen, eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets, eine Beeinträchtigung des Grundwassers, sowie eine Zunahme der Verkehrsbelastung, unzulässige Lärm-, Licht- und Staubemissionen, bzw. medizinisch bedenkliche Auswirkungen für die Bürger:innen und massive Eingriffe in das Landschaftsbild. Bei der Fläche handelt es sich um fruchtbare Ackerböden. Schließlich werden nach Ansicht der Initiative die Mindestabstände gem. § 81 MinROG von mind. 300 Meter zum Wohngebiet nicht eingehalten.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 18.000 Euro (davon 2.000 Euro in 2024)

Seit 2018 engagiert sich die Bürgerinitiative Lebensqualität Grafenegg gegen zwei Schottengruben-Großprojekte der Fa. Rohrdorfer mit einmal 30 ha und einmal 10 ha. Es geht um 45 ha Bodenverbrauch (fruchtbare Ackerland) – Größe entspricht 72 Fußballplätzen.

Das UVP-Verfahren startete Ende 2021. Im Rahmen des Verfahrens wurde der Abstand zu Wohngebieten auf 300m erweitert, aber das Vorhaben schließlich doch genehmigt. Aktuell läuft das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Laut Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) beabsichtigt die Projektwerberin die Errichtung und den Betrieb von Nassbaggerungen zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Kies, Sand und Schotter). Das Abbauvorhaben liegt unmittelbar vor den Katastralgemeinden Kamp und Haitzendorf, Bezirk Krems (NÖ). Die Gesamtgröße umfasst ca. 40 Hektar hochwertiges Ackerland. Geplant sind zwei Gruben mit knapp 30 Hektar bzw. 10 Hektar (entspricht ca. 52 Fußballplätze) Durchmesser. Die Abbautiefe von Grube 1 beträgt bis zu 22 Meter, jene von Grube 2 bis zu 19 Meter. Die errechnete Fördermenge beträgt laut UVE ca. 10 Millionen Tonnen.

Die Rohstoffe sollen laut UVE „vorwiegend“ mittels elektrisch betriebenem, landgestütztem Eimerkettenbagger und Förderband über eine Länge von 1.500 Meter in das bestehende Kieswerk in Grafenwörth transportiert werden. Jährliche Abdeckarbeiten von Humus und Zwischenmaterial und deren Transport mit fossil-betriebenen Baggern und LKW (10 Wochen pro Jahr) sind zu erwarten.

Aus rein wirtschaftlichen Gründen betreibt die Projektwerberin das Vorhaben vehement, da die Rohstoffe im derzeitigen Kieswerk Grafenwörth laut eigenen Angaben in wenigen Jahren erschöpft seien. Im Kieswerk besteht auch ein Betonwerk.

Nach Vorlage des erstinstanzlichen UVP-Genehmigungsbescheides hat die BI den BIV um Unterstützung für eine Beschwerde beim BVwG ersucht. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

2024 wurden wegen neuer wasserwirtschaftlicher Fragen, die mit den Hochwasserereignissen im Tullnerfeld zu tun haben dürften, weitere Verfahrenstage vor dem BVwG anberaumt.

Das Verfahren vor dem BVwG ging leider verloren. Die BI hat dagegen Rechtsmittel eingelegt.

367e/2024 Erweiterungsansuchen Zementwerk Götschitztal

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Zukunft Götschitztal (IZG)
Gegenstand	Die w&p Zement GmbH betreibt am Standort Wietersdorf eine Produktionsstätte für Zement. Die Rohstoffe werden in zwei getrennten Abbauen im Nahbereich des Werks gewonnen. Von Seiten des Werks wurde nun eine Weiterführung und Erweiterung der Abbaue beantragt. Die Voraussetzung für die Erweiterung ist zudem die Durchführung von Rodungen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nach Ansicht der Bürgerinitiative liegt ein fragwürdiger UVP-Genehmigungsbescheid vor, der die Genehmigungsvoraussetzungen des MinROG und die diesbezüglichen Umweltauswirkungen ausspart. Genehmigungen nach Naturschutzrecht und Wasserrecht werden neben der Rodungsbewilligung miterteilt. Dieser Bescheid soll nun mittels Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 13.300 Euro (davon 5.000 Euro in 2024)

Es wurden vom BIV zwei verschiedene Verfahren unterstützt:

1) Erweiterung des Mineralrohstoffabbaus

Hier ging es der Initiative zunächst um die Aufhebung des Bescheides der Kärntner Landesregierung, betreffend die Erteilung der UVP-Genehmigung für das "Rodungsvorhaben 80 Hektar Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul". Auf Basis der vom BIV mitfinanzierten Bescheidbeschwerde haben mittlerweile mehrere Verhandlungstermine vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) stattgefunden. Inhaltlich geht es zentral um die Frage, wie weit der Prüfumfang im Rahmen der UVP

geht. Die Projektwerber:innen wollen hier den Mineralrohstoffabbau als genehmigt angesehen haben (es liegen alte Genehmigungen nach MinROG vor, deren Umfang unklar ist) und nur die benötigte Rodung zum Thema der UVP machen. Diesem Plan machte allerdings das BVwG einen Strich durch die Rechnung. In der UVP muss auch der Bergbaubetrieb an sich auf seine Umweltauswirkungen geprüft werden.

Die Folge für den/die Betreiber:in: Zwar nicht zurück zum Start im Sinne eines neuerlichen erstinstanzlichen Verfahrens vor der Kärntner Landesregierung, aber inhaltlich eine komplett neue UVP und auch seitens der vom BVwG bestellten Sachverständigen war das Vorhaben komplett neu zu prüfen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der/die Betreiber:in die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Initiative durch das Gericht zu erreichen versucht. Auch hier war den Plänen des/der Betreiber:in aber weitgehend kein Erfolg beschieden. Die Rodung durfte nur auf einem Teil der Fläche erfolgen, für den Rest musste der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

Im Jahr 2023 wurde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren vor dem BVwG geführt, da der erstinstanzliche Bescheid große Mängel aufwies. Das BVwG hat auf Basis nachgebesserter Unterlagen des/der Projektanten:in schließlich einen Genehmigungsbescheid (positiven UVP-Bescheid) ausgestellt.

Im April 2024 wurde eine Revision beim VwGH eingebbracht, die von diesem auch zugelassen wurde. Der Ausgang der Revision ist noch offen.

2) Ausweitung der Abfallmitverbrennung im Zementwerk

Die unsachgemäße Abfallmitverbrennung (Einsatz von Abfall als Ersatzbrennstoff für die Zementherstellung) hatte vor wenigen Jahren zum sog. „Görtschitzskandal“ geführt. Die rechtswidrigen Emissionen in die Luft hatten über die Abregnung zu Bodenkontaminationen geführt, welche u.a. die Unverkäuflichkeit landwirtschaftlicher Produkte und massiven finanziellen Schaden der Bäuerinnen und Bauern bewirkt hatte. Die Strafverfahren gegen die Verantwortlichen dauern noch an.

Nichtsdestotrotz beantragte der/die Betreiber:in nun die Ausweitung der Abfallmitverbrennung. Die Landesregierung prüfte im Rahmen eines UVP-Feststellungverfahrens nur sehr oberflächlich (es wurden nur wenige Sachverständige bestellt). Das ist nicht rechtskonform, da sich die Einzelfallprüfung auf alle Schutzgüter und -zwecke beziehen muss. Es entsteht der Eindruck, dass das Land ein UVP-Verfahren eher vermeiden und damit Bürger:inneninitiativen und Umweltorganisationen aus dem Genehmigungsverfahren ausschließen will. Hier hatte die Initiative zunächst eine selbst verfasste Beschwerde eingebbracht und war sodann mit Unterstützung des BIV in diesem zweiten – formal vom ersten Verfahren unabhängigen – Beschwerdeverfahren vor dem BVwG anwaltlich vertreten.

Die Beschwerde war letztlich leider nicht erfolgreich und die Ausweitung der Abfallmitverbrennung wurde genehmigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat gegen diese Entscheidung allerding die ordentliche Revision zugelassen, da sich wichtige durch die bisherige Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfragen stellen. Es geht u.a. darum, ob eine nachträgliche Erweiterung des Antragsgegenstandes im Rahmen des Verfahrens vor dem BVwG zulässig ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Nachbarn und Verfahrensbeteiligte möglicherweise im Vertrauen auf den im erstinstanzlichen Verfahren enger gesteckten Verfahrensgegenstand keine Einwendungen erhoben haben. Das ist eine grundsätzliche Frage, die für alle UVP-Verfahren relevant ist und daher von österreichweiter Bedeutung.

Diese Revision wurden vom BIV unterstützt.

468b/2024 Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (BI NWBHF)
Gegenstand	Seit Dezember 2021 läuft das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Städtebauvorhabens Nordwestbahnhof im 20. Wiener Gemeindebezirk. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 1. September 2022 hat die Bürgerinitiative Einwendungen erhoben und schwerwiegende Mängel im Verfahren dargelegt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unter anderem werden Verkehrs- und Raumplanerische Versäumnisse kritisiert. Insgesamt ist das vorgelegte Konzept laut der Bürgerinitiative zu KFZ-lastig und widerspreche dadurch dem Klimafahrplan der Stadt Wien, welcher eine deutliche Reduktion des Individualverkehrs vorsieht. Im Falle eines positiven UVP-Bescheides möchte die Initiative Einwände erheben.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 12.000 Euro (davon 5.000 Euro in 2024)

Seit Dezember 2021 läuft nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Städtebauvorhabens Nordwestbahnhof im 20. Wiener Gemeindebezirk. Die im Februar 2022 gegründete „Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (BI NWBHF)“ hat im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 1. September 2022 Einwendungen erhoben und darin schwerwiegende Mängel im Verfahren dargelegt. Inhaltlicher Hauptkritikpunkt ist das viel zu stark auf KFZ ausgelegte Verkehrskonzept.

Die Einwendungen wurden abgewiesen und ein positiver UVP-Bescheid wurde ausgestellt. Dagegen hat die BI im Dezember 2022 Beschwerde eingelegt. Der BIV leistet einen Beitrag für die Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten.

Nach einer Bestätigung der Genehmigungsentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde von der Initiative eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, wieder mit Unterstützung des BIV.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behandlung der Revision jedoch mangels angeblichen Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage leider abgelehnt.

472a/2024 und 472b/2024 Erweiterungsansuchen Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz

Unterstützte Initiative(n)	Gesellschaft bosnischer Akademiker in Österreich
Gegenstand	Anerkennung als Volksgruppe nach dem Volksgruppengesetz
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Der Umstand, dass die bosnische Volksgruppe bislang nicht nach dem Volksgruppengesetz anerkannt ist, führt zu diversen, u.a. rechtlichen Nachteilen – so gibt es etwa keine Möglichkeit einen eigenen Volksgruppenbeirat einzurichten. Dies hat zur Folge, dass die Förderung des Erhalts von Identität, Kultur und Sprache nicht ausreichend möglich ist. Die bosnische Volksgruppe will in ihrem Streben nach Anerkennung nun konkrete Schritte setzen und einen formellen Antrag auf Anerkennung stellen.
Verfahrensart(en)	Es soll ein „Antrag an das Bundeskanzleramt auf Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe“ gestellt werden. Je nach Ausgang werden weitere Schritte – etwa eine Säumnisbeschwerde oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof – folgen.
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 5.720,--Euro (davon 1.720 Euro in 2024)

Der Antrag an das Bundeskanzleramt auf Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe wurde, nachdem von der Behörde nicht positiv bescheiden, letztlich bis vor den VfGH getragen. Die Beschwerde wurde aber letztlich vom VfGH zurückgewiesen. Begründend wird ausgeführt, es wäre nicht das Gesetz, sondern die Volksgruppenbeiräteverordnung anzufechten gewesen. Daher wurde die fast identische Beschwerde noch einmal eingebracht, nur mit dem Zusatz, dass auch die Volksgruppenbeiräteverordnung angefochten wird.

Die Angelegenheit ist entscheidungsreif und ist abzuwarten, ob der Verfassungsgerichtshof eine Verhandlung anberaumen oder eine schriftliche Entscheidung treffen wird. Jedenfalls ist damit im Herbst 2025 zu rechnen.

374b/2024 Erweiterungsansuchen Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald

Unterstützte Initiative(n)	Betroffene Bürger:innen
Gegenstand	Geplante Bewirtschaftung des Natura 2000 Gebiets Stockerauer Au
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Obwohl das Gebiet einen wichtigen Naherholungsraum für die ansässige Bevölkerung darstellt, setzt die aktuelle Stadtregierung auf wirtschaftliche Nutzung. Zulasten der Bevölkerung soll das beliebte Naherholungsgebiet in einen Wirtschaftswald umgewandelt und die Holzressourcen ausgebeutet werden.
Verfahrensart(en)	UIG-Anfragen, EU-Beschwerde und weitere in der Sache sinnvolle rechtliche Schritte.

Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 8.000,--Euro (davon 3.000 Euro in 2024)

Das Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Stockerauer Au ist aufgrund neuer, EU-rechtswidriger Bewirtschaftungsmethoden in Gefahr.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. List hat zunächst ein Umweltinformationsansuchen an die BH und an die Landesregierung geschickt. In Folge wurde zeitnah eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet.

Die Art der Bewirtschaftung des Stockerauer Auwaldes, welche gut mit Fotos und Kartenmaterial dokumentiert ist, hat in den regionalen Medien hohe Wellen geschlagen. Nachdem die Bewirtschaftungsmethoden zunächst unverändert fortgeführt wurden, dürfte mittlerweile eine Nachdenkpause eingekehrt sein. Die BH und die NÖ Landesregierung sind ebenfalls sensibilisiert und es ist zu hoffen, dass im Zusammenwirken mit dem EU-Beschwerdeverfahren eine dauerhafte Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit den EU-rechtswidrigen Kahlschlägen in der Stockerauer Au hat sich zusätzlich eine Möglichkeit ergeben, die rechtliche Stellung der Europaschutzgebiete in Niederösterreich grundlegend zu diskutieren: Die EU-Kommission hat den Fall zur Stockerauer Au in das laufende Vertragsverletzungsverfahren 2014/4111 als Negativ-Beispiel aufgenommen und gesagt "Es bestehen somit Anhaltspunkte, um davon auszugehen, dass die österreichischen Behörden in dem von Ihnen geschilderten Einzelfall durch die Unterlassung dieser Prüfung das Europarecht falsch angewendet haben." (Schreiben vom 13. April 2023).

Um den Druck auch innerstaatlich aufrecht zu erhalten, hat die BI ergänzend zu den bisherigen von der BI betriebenen Verfahren nach dem NÖ NSchG am 6.10.2023 eine Umweltbeschwerde nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz eingebracht.

Mit Bescheid vom 16.2.2024 hat die BH festgestellt, dass kein Umweltschaden vorliegt. Dagegen wurde Beschwerde beim LVWG NÖ eingebracht. Das Verfahren ist nach wie vor offen.

477a/2024 und 477b/2024 Rett' ma die Schütt (Ktn) - Erweiterungsansuchen

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Rett' ma die Schütt, rett' ma unsere Böden“
Gegenstand	In Schütt-Federaun bei Villach soll auf ca. 20 Hektar, direkt angrenzend an zwei Europa-Schutzgebieten, ein LKW-Verteilerzentrum errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative befürchtet Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete und für die geschützten Arten auf der Fläche selbst. Außerdem sind negative Auswirkungen auf den gesamten Naturraum, einschließlich der Überschwemmungsflächen der Gail zu befürchten.

Verfahrensart(en)	Naturschutzverfahren, ev. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 12.250,--Euro (davon 7.250 Euro in 2024)

In Schütt-Federaun bei Villach soll auf ca. 20 Hektar, direkt angrenzend an zwei Europa-Schutzgebiete, ein LKW-Verteilerzentrum errichtet werden. Dieses Projekt wird von den Projektbefürworter:innen als Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums LCAS in Fürnitz betrachtet und auch öffentlich so kommuniziert. Es befindet sich auf der südlichen Seite der Gail, auf Finkensteiner Gemeindegrund. Zwischen den beiden Standorten liegen der Fluss und die Südautobahn A2. Entgegen der Behauptung der Projektbefürworter:innen haben sich bisher alle kontaktierten Logistikexpert:innen nicht deren Meinung angeschlossen, wonach durch den Bau von ALPLOG Nord eine Verlagerung des Warenverkehrs von der Straße auf die Schiene möglich sei, vielmehr werden Logistikunternehmen die näher gelegene A2 für den Weitertransport ihrer Güter nutzen. Es ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete sowie für die FFH-Lebensraumtypen und geschützten Arten auf der Fläche selbst zu befürchten.

Aktuell sind Geländeanhebungen („Hochwasserfreistellung“) für die geplante Verlegung der Bundesstraße als Vorleistung für das Projekt geplant, da die für die neue Straße vorgesehene Fläche im HQ 30 liegt (= Überflutungsbereich, der von einem statistisch alle 30 Jahre auftretenden Hochwasser überschwemmt wird). Diesbezüglich liegt eine negative Stellungnahme des ASV für Naturschutz der Kärntner Landesregierung vor.

Konkrete Schritte: Zum einen wurde beim Kärntner Naturschutzbeirat mit einem Schreiben die Einbringung eines UVP-Feststellungsantrags angeregt. Zum anderen wurde eine erste Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Hochwasserschutz- und Straßenbaumaßnahmen vorbereitet.

Im Jahr 2024 war die Initiative weiter aktiv und hat mehrere Rechtsmittel ergriffen. Es wurde eine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid, wonach keine UVP erforderlich sei, eingebracht. Der naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheid wurde ebenfalls mit Beschwerde bekämpft, beides im Juni 2024 und über Rechtsanwalt Martin Fischer.

Ende 2024 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das Land Kärnten bei der UVP-Feststellungsprüfung nicht sorgsam genug gearbeitet hatte. Der entsprechende Bescheid wurde dem Land zurückgeschmissen. Ende März 2025 hob das Kärntner Landesverwaltungsgericht den naturschutzrechtlichen Bescheid Villachs auf, mit dem die Hochwasserfreistellung des Projektareals und vorbereitende Arbeiten durchgehen sollten.

478b/2024 Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten
--

Unterstützte Initiative(n) Verein „Landeshauptstadt-Luft“

Gegenstand	Geruchsbelästigung durch abfallrechtliche Anlagen (Deponie/MBA) bei St. Pölten
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Stadt St. Pölten hat die Massenabfalldeponie „Am Ziegelofen“ und die ebenfalls am Standort befindliche mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage an einen privaten Betreiber verkauft. Im Anschluss an den Verkauf hat die NÖ Landesregierung mittels Bescheiden die Anzahl der genehmigten Abfallarten, sowie die Grenzwerte für Geruchsbelästigung um einen Faktor 5 hinaufgesetzt. Folglich ist die Geruchsbelästigung massiv gestiegen. All dies geschah ohne Einbindung der Anrainer:innen. Die Initiative ist aktuell bemüht, Parteistellung zu erhalten, durch entweder (a) Anrainer:innen oder (b) eine Kooperation mit einer anerkannten Umweltorganisation. Erste Gespräche wurden diesbezüglich bereits geführt. Im nächsten Schritt werden entsprechende Gutachten aus den Bereichen (Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin) vorbereitet
Verfahrensart(en)	Einspruch gegen Bescheide oder ggf. Antrag auf Parteistellung
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe EUR 13.000,--,-Euro (davon 8.000 Euro in 2024)

Die Initiative kämpft gegen eine signifikant stärkere Geruchsbelästigung in Westen St. Pöltens, nachdem die Stadt St. Pölten die Massenabfalldeponie und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage am Standort "Am Ziegelofen" an einen privaten Betreiber verkauft hat.

Im Anschluss an den Verkauf hat die NÖ-Landesregierung in einer Reihe von Bescheiden sowohl die Anzahl der zur Behandlung und Deponierung genehmigten Abfallarten signifikant erhöht, als auch die Grenzwerte für Geruchsbelästigung um einen Faktor 5 hinaufgesetzt. All dies geschah ohne Einbindung bzw. Information der betroffenen Anrainer:innen.

Ein Rechtsanwalt brachte im Namen von fünf direkt betroffenen Anrainer:innen einen Antrag auf Zustellung von zwei kritischen Genehmigungsbescheiden ein. Bei positivem Ergebnis ist ein Einspruch gegen diese Bescheide geplant. Bei Ablehnung wird ein Antrag auf Parteistellung der nächste Schritt sein.

Der Fall ist aus folgenden Gründen von österreichweiter Bedeutung: Die Abänderung von Auflagen, in diesem Fall zugunsten des Betreibers (Erleichterungen, wie etwa Senkung von Grenzwerten) kann nach dem Betriebsanlagenrecht der GewO nur unter Einbeziehung der Anrainer:innen erfolgen (§ 79a), bei AWG-Anlagen hingegen wird nach dem Gesetzeswortlaut keine Parteistellung für Nachbar:innen gewährt. Diese Interpretation wäre aber gleichheitswidrig, weshalb die Initiative anregt, in Analogie zur GewO Parteistellung zu gewähren. Auch liegt eine Verletzung von Art 3 par. 9 der Aarhus-Konvention vor, welcher vorschreibt, dass betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit einen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten haben müssen, um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln überprüfen zu können.

Die Initiative hat daher unter Verweis auf die Judikatur zur übergangenen Partei die Zustellung des Bescheides beantragt, um dagegen ein Rechtsmittel ergreifen zu können und ersucht um Unterstützung durch den BIV im weiteren Verfahren.

Im November 2023 wurde eine UIG-Anfrage ans BMK betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gerichtet, um mehr Klarheit darüber zu erlangen, welche Abfälle auf der Deponie gelagert bzw. behandelt werden.

Im Dezember 2023 wurden mehrere Beschwerden beim NÖ Landesverwaltungsgericht eingebracht. Am 9. April 2024 fand eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt, die medial Wellen schlug. In diesem Zusammenhang wurde von den Medien auch von der Unterstützung durch den BIV berichtet.

Die Beschwerdeverfahren laufen noch.

490a/2024 weitere Unterstützung im Kampf gegen die Spange Ried

Unterstützte Initiative(n) Bürger:in

Gegenstand Straßenprojekt

Behauptete Beeinträchtigung(en) Der Streit um dieses Straßenprojekt hat schon eine längere Geschichte. Es gab zahlreiche Diskussionen um mögliche Varianten. Eine Bürger:innenbefragung zur „Spange 3“ wurde zuletzt von der Gemeinde mehrmals verschoben. Aktuell laufen ein straßenrechtliches- und ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren. In beiden wurden Einwendungen bzw. Beschwerde erhoben. Für zwei Biolandwirte (sie sind grundstücksmäßig Hauptbetroffene) würde die Umsetzung des Projekts bedeuten, dass sich die Straße wie eine tödliche Schneise durch ihre Betriebe ziehen würde. Das Projekt ist verkehrspolitisch sehr fragwürdig und könnte als Teil einer neuen Transitschneise verwendet werden. Das Engagement gegen das Projekt hat daher überregionale Bedeutung.

Verfahrensart(en) Beschwerde im straßenrechtlichen- und wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

Status beim BIV Eröffnet 2023

Zugesagte finanzielle Unterstützung In Summe EUR 10.500,--,-Euro (davon 2.000 Euro in 2024)

Zwei Biolandwirte kämpfen als von diesem Straßen-Projekt grundstücksmäßig Hauptbetroffene dagegen. Die Straße würde sich wie eine tödliche Schneise durch Ihre Bio-Betriebe ziehen.

Der Streit um dieses Straßenprojekt zieht sich schon sehr lange und es gab viele Diskussionen um Varianten. Eine Bürgerbefragung zur „Spange 3“ ist von der Gemeinde mehrmals verschoben worden und der Verein „Lebensraum Ried- Neuhofen Süd“ ist weiterhin sehr umtriebig.

Das Projekt ist verkehrspolitisch sehr fragwürdig und könnte als Teil einer neuen Transitschneise verwendet werden. Das Engagement gegen das Projekt hat daher überregionale Bedeutung.

Konkret laufen ein straßenrechtliches und ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren. In beiden wurden Einwendungen bzw. im straßenrechtlichen Verfahren Beschwerde erhoben. Die wasserrechtliche- und die Naturschutzbewilligung stehen noch aus. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Sache auch in den Bereichen Wasserrecht und Naturschutz weiter bis zum Landesverwaltungsgericht ziehen wird und, falls aussichtsreich, stehen Revisionen an den VwGH im Raum.

Aktueller Stand im landesstraßenrechtlichen Verfahren: Nach einer intensiven Verhandlung, die 4,5 Stunden dauerte, hat der Richter entschieden, das Projekt an das Straßenbauamt zurückzuverweisen. Diese Maßnahme soll einer möglichen Anrufung des VfGH vorzukommen und das Projekt unter den heutigen Anforderungen erneut auf den Prüfstand zu stellen. Dies ist ein bedeutender Schritt im Bestreben der Initiative, die Planung und Umsetzung dieses Projekts kritisch zu hinterfragen.

Erweiterungsansuchen zum Fall Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt) – Fall 496a/2024

Unterstützte Initiative(n)	Privatperson im Zusammenwirken mit anderen engagierten Bürger*innen aus der Nachbarschaft
Gegenstand	Bauvorhaben am Stadtrand von Klagenfurt
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Am Stadtrand von Klagenfurt, am St. Primus-Weg 74 sollen 8 Eigentumswohnungen mit 19 (!) Tiefgaragenstellplätzen errichtet werden. Dieses Projekt führt nach Ansicht der Initiative zu einer unangemessenen Bodenversiegelung. Ebenso sei, so die Initiative, die Straße nicht auf ein derartiges Verkehrsaufkommen ausgerichtet, die Tiefgaragenausfahrt befindet sich zudem an einer unübersichtlichen Stelle. Die Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Straßensituation hätten zu einer Versagung der Baubewilligung führen müssen.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	In Summe 5.000 Euro (davon 3.000 Euro in 2024)

Auf einem Grundstück am Stadtrand von Klagenfurt am St.-Primus-Weg 74 sollen acht Eigentumswohnungen mit 19 Tiefgaragenstellplätzen errichtet werden. Die unverhältnismäßig hohe Zahl an Stellplätzen wird mit Parkplatzbedarf für Zweitautos und Autos von Gästen gerechtfertigt, da es an der Oberfläche im Nahbereich keinerlei Parkplätze gibt. Das Projekt führt zu unangemessener Versiegelung und ist daher auch aus Bodenverbrauchssicht ausgesprochen problematisch.

Im Bauverfahren haben die Anrainer:innen, die auch eine BI gegründet haben, eingewendet, dass die Straße nicht auf dieses Verkehrsaufkommen ausgerichtet sei und sich die Tiefgaragenausfahrt an einer unübersichtlichen Stelle befindet. Es bestehe erhöhte Unfallgefahr, da kein Gehsteig vorhanden sei. Rechtlich waren die Nachbar:innen insofern teilweise erfolgreich, als eine Beschwerde vor dem Kärntner Landesverwaltungsgericht zugelassen wurde und die Richterin eine Reihe neuer Sachverständigengutachten einholte. Außerdem besteht ev. eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht, die nicht beachtet wurde.

Die BI möchte nun ein weiteres Sachverständigengutachten zu den besonders heiklen Verkehrsfragen einholen und hat beim BIV dafür um Unterstützung angesucht.

Die Beschwerde gegen die Baubewilligung war aber letztlich nicht erfolgreich, und auch eine gegen die Rechtsmittelentscheidung eingebrachte außerordentliche Revision beim VwGH wurde leider abgelehnt.

Ein weiterer Strang wurde in Hinblick auf naturschutzrechtliche Aspekte verfolgt: Es wurde ein Antrag auf Zustellung des Baubescheides und Anerkennung der Parteistellung einer NGO (mit der die Initiative zusammenarbeitet) gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Beeinträchtigung europarechtliche geschützter Arten („Natura 2000 – Arten“) thematisiert. Nach Abweisung dieses Antrags hat die BI das Verwaltungsgericht angerufen.

Dieses Verfahren wurde leider verloren und kein weiteres Rechtsmittel eingebracht.

497/2024 Steinbruch in Wohngebiet in Leoben

Unterstützte Initiative(n)	Verein IG Leoben-Leitendorf
Gegenstand	Steinbruch im Stadtgebiet Leoben
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ein Steinbruch im Stadtgebiet Leoben wurde bis dato kaum bis gar nicht betrieben. Die Stadt hat daher im Laufe der Zeit Wohngebiete nahe des Steinbruchs gewidmet und in der Folge Wohnbauten erreicht. Durch einen Betreiberwechsel wurde der Betrieb des besagten Steinbruchs jedoch wieder stark ausgeweitet und sogar weitere Anlagenteile zur Genehmigung eingereicht. Nun kommt es zu massiven Lärm- und Staubbelaßtigungen. Es stellen sich Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Raumordnungs- und Mineralrohstoffrecht.
Verfahrensart(en)	Verwaltungsverfahren u.a. nach dem Mineralrohstoffgesetz und nach der Gewerbeordnung
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	2.500.-

Im Stadtgebiet von Leoben gibt es einen alten Steinbruch, der über eine Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz verfügt. Er wurde längere Zeit nicht oder kaum betrieben und die Stadt hat im Laufe der Zeit Wohngebiete relativ nahe am Steinbruch gewidmet. Diese wurde mittlerweile auch gebaut.

Zwischenzeitig gibt es einen neuen Betreiber des Steinbruchs, der den Betrieb wieder stark ausgeweitet hat und sogar weitere Anlagenteile zur Genehmigung nach der GewO eingereicht hat. Nun kommt es zu massiven Konflikten betreffend Lärm- und Staubbelaßtigung.

Es stellen sich Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Raumordnungs- und Mineralrohstoffrecht. Das Verfahren läuft aktuell noch.

498/2024 Rechtsanwaltskosten Verwaltungsstrafverfahren angeblich unangemeldete Demonstration

Unterstützte Initiative(n)	Bürger:in Person „N“
Gegenstand	Verwaltungsstrafe
Behauptete Beeinträchtigung(en)	N organisiert seit längerem Gegendemonstrationen zu Auftritten der Identitären und ähnlichen Gruppierungen, die seit der Pandemie „Spaziergänge“ durch die Stadt organisieren. In einem Fall kam es zu Konflikten mit der Polizei, welche in einem Verwaltungsstrafbescheid wegen Abhaltens einer unangemeldeten Demonstration gegen N mündeten. N bekämpfte diesen Bescheid und bekam vom Landesverwaltungsgericht OÖ recht. Auf den Kosten bleibt N jedoch sitzen.
Verfahrensart(en)	Verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	1.500.-

Obwohl die betroffene Person, die im Rahmen von Auftritten von rechtsextremen Gruppierungen in Oberösterreich, Gegendemonstrationen abhielt, vor Gericht dahingehend Recht behielt, dass sie keine unangemeldete Demonstration abhielt, blieb sie auf Grund der Regelungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auf ihren Kosten sitzen. Ein Teil davon wurde übernommen.

499/2024 Klärschlammverbrennung durch L-Recycling

Unterstützte Initiative(n)	Bürger:in Person „N“
Gegenstand	Verarbeitung von Klärschlamm ohne Umweltverträglichkeitsprüfung
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Zur Klärschlammverwertung will die Firma L-Recycling eine neue Anlage errichten, welche den Klärschlamm in einem Pyrolyseverfahren zu Biokohle verarbeitet. Dabei geht es nicht mehr nur um die kommunal anfallenden Mengen an Klärschlamm. Es sollen zu den 5.000 t/a aus der kommunalen Anlage zusätzlich 30.000t/a aus externen Quellen angeliefert werden. Damit würden an einem Standort rund 55.000t/a Klärschlamm verarbeitet werden, und das OHNE Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	3.500.-

Der Abwasserverband Leibnitzerfeld Süd, mit Sitz in Straß in Steiermark hat bereits seit 2011 eine Anlage zur Aufbereitung der kommunalen Klärschlämme aus der eigenen Kläranlage geplant. Das damals geplante Vorhaben wurde mit dem Versprechen umgesetzt, die weltweit erste Anlage im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu bauen, die aus dem communal anfallenden Klärschlamm Biogas produziert und die dort anfallenden Abfallstoffe weiter zu Bioasche verbrennt, die als Düngemittel verkauft werden sollte.

„Seit 2011 erfolgten Investitionen für den Bau dieser Anlage, auch mit Förderungen auf Bundes – und Landesebene. Doch aufgrund der verfahrenstechnischen Komplexität war ein dauerhafter Vollbetrieb der Anlage zu keinem Zeitpunkt möglich. Daher türmten sich massive Verbindlichkeiten in Höhe von 18,7 Millionen Euro auf.“ Zitat: Landesrechnungshof Steiermark <https://www.landesrechnungshof.steiermark.at/cms/beitrag/12894799/3515517/>

Nicht nur, dass die Anlage nicht konsenskonform errichtet und betrieben wurde, wurden darüber hinaus auch Abfallstoffe verarbeitet, für die gar nicht angesucht worden war.

Um den Konkurs der fünf Mitgliedsgemeinden zu verhindern wurde seit Bekanntwerden der Missstände intensiv nach einem Investor gesucht. Die Firma Saubermacher lehnte ab. Das neu gegründete Unternehmen L-Recycling Straß, ein Tochterunternehmen der Lichtensteingruppe, soll nun die Rettung sein. Dabei soll es zur Aufteilung des einstmals unter NGS Naturgas GesmbH bekannten Unternehmens kommen:

Die Biogasproduktion bleibt im Eigentum des Abwasserverbandes und wird ein Volumen von 19.950 t/a an Inputmaterial verwerten.

Die Klärschlammverwertung übernimmt die L-Recycling. Diese will eine neue Anlage am bekannten Standort errichten, welche den Klärschlamm in einem Pyrolyseverfahren zu Biokohle verarbeitet.

Dabei geht es nicht mehr um die communal anfallenden Mengen an Klärschlamm. Es sollen zu den 5.000 t/a aus der communalen Anlage zusätzlich 30.000t/a aus externen Quellen angeliefert werden.

Damit würden an einem Standort rund 55.000t/a Klärschlamm verarbeitet werden, und das OHNE Umweltverträglichkeitsprüfung, weil man sich auf die 2015 und 2016 erstellten Bescheide des Landes Steiermark stützt. Durch die Aufteilung des Projektes ergeben sich nun 2 Verfahrensstränge: Biogasanlage einerseits und Klärschlammverbrennungsanlage andererseits.

In Sachen Biogas: Mit Bescheid vom 27.06.2023 hat die Steiermärkische Landesregierung die (Änderungs-) Genehmigung für die Biogasanlage mit Co-Fermentation und Gärrestvergasung erteilt. Dagegen hat die Initiative Beschwerde erhoben. Mit Erkenntnis des LVwG vom 19.02.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Diesen möchte die Initiative nun bekämpfen und ersucht um Unterstützung durch den BIV.

In Sachen Klärschlammverbrennung: Am 18.12.2023 hat die Steiermärkische Landesregierung einen UVP-Feststellungbescheid erlassen, der die UVP-Pflicht der 2. Anlage am Standort, der Klärschlammverbrennung der beschriebenen Anlagenänderung verneint. Auch dieser wurde von der Initiative bekämpft. Am 4.4.2024 fand eine Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht statt. Die Entscheidung der Stmk. LReg wurde aufgehoben und an diese zur vertieften Prüfung zurückverwiesen. Im fortgesetzten Verfahren hat die BI (NGO) aber keine Mitwirkungsmöglichkeit.

500/2024 Maßnahmenbeschwerde gegen Intimabtastungen im PAZ Wien 9

Unterstützte Initiative(n)	Klimaaktivist:innen
Gegenstand	Fehlverhalten durch die Polizei
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Klimaaktivist:innen haben im Polizeianhaltezentrum Wien Verletzungen ihrer Menschenwürde erlebt. Unter anderem wurden die Aktivist:innen im Intimbereich abgetastet. Durch die Maßnahmenbeschwerde soll das Verhalten der beteiligten Polizist:innen hinterfragt und die Polizeipraxis letztlich korrigiert werden.
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	2.000.-

Klimaaktivist:innen haben im Februar 2024 erneut im Polizeianhaltezentrum Wien Verletzungen ihrer Menschenwürde erlebt. Ein Mann wurde am Hoden, zwei Frauen an der Vulva abgetastet.

Der dagegen mit Unterstützung des BIV eingebrachten Maßnahmenbeschwerde wurde 2025 vom Landesverwaltungsgericht stattgegeben und die Intimabtastung damit rechtswidrig erklärt.

Die Maßnahmenbeschwerde wurde gewonnen: Das Gericht betonte, dass nicht ersichtlich gewesen sei, warum die "Berührung der Genitalien" notwendig gewesen sein solle. Die Richterin entschied daher, dass der Griff an die Hoden unverhältnismäßig und damit rechtswidrig war.

501/2024 Maßnahmenbeschwerde gegen massiven Zellenüberbelag im PAZ Wien 9

Unterstützte Initiative(n)	Klimaaktivist:innen
Gegenstand	Fehlverhalten durch die Polizei
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Klimaaktivist:innen wurden zu 19. (Männer) bzw. zu 22. (Frauen) in Zellen gesperrt, die für lediglich vier Personen ausgerichtet sind. Menschen konnten nicht sitzen (auch während dem Essen), ältere Menschen sich nicht hinlegen. Zudem hatte die Männerzelle keine, die Frauenzelle nur sechs Betten. Empfohlen sind sieben Quadratmeter pro Person – die Zelle der Frauen hätte damit 154 Quadratmeter entsprechen müssen. Laut Schätzung der Aktivist:innen war die Zelle

nicht größer als 30 Quadratmeter.

Verfahrensart(en) Maßnahmenbeschwerde

Status beim BIV Eröffnet 2024

**Zugesagte finanzielle
Unterstützung** 2.000.-

Am 28.02.2024 wurden mehrere Klimaaktivist:inne im Polizeianhaltezentrum zu 19t (Männer) bzw. 22igt (Frauen) in Zellen gesperrt, die eigentlich für 4 Personen vorgesehen sind. Das hatte zur Folge, dass nicht alle sitzen konnten, Menschen auf dem Boden sitzen/bzw. stehen mussten (während dem Essen auch) und ältere Menschen sich nicht hinlegen konnten. Die Männerzelle hatte überhaupt keine Betten, die Frauenzelle nur 6 Betten.

Die Maßnahmenbeschwerde wurde gewonnen.

502/2024 Fehlverhalten durch die Polizei (Maßnahmenbeschwerden)

Unterstützte Initiative(n) Protestierende

Gegenstand Fehlverhalten/Befugnisüberschreitungen durch die Polizei

**Behauptete
Beeinträchtigung(en)** In drei Fällen wird durch Protestierende ein Fehlverhalten durch die Polizei beklagt: (a) Willkürliche Festnahme vom Gehsteig weg, (b) Misshandlung im Polizeianhaltezentrum (an der Kleidung über den Boden geschliffen und dadurch stranguliert), (c) Abnahme des Handys und Nötigung (durch willkürliche Bedingungen zur Wiedererlangung des Handys: "Wenn sie die Identität von XY verrate", "wenn sie die Aussage AB mache").

Verfahrensart(en) Maßnahmenbeschwerde

Status beim BIV Eröffnet 2024

**Zugesagte finanzielle
Unterstützung** Jew. EUR 1.500,--, gesamt EUR 4.500,-- (Stand 30.04.2024)

Am 21.3. fand der ein Protestmarsch von Klimaaktivist:innen statt. Nach kurzer Zeit löste die Behörde den Marsch mit hunderten Menschen auf. Person A verließ ebenfalls die Fahrbahn und stand wie viele andere Menschen am Gehsteig. Sie wurde dann vom Gehsteig als einzige wegverhaftet. Im Polizeianhaltezentrum wurde sie an ihrem eigenen Pulli und Halskette über den Boden geschleift und dadurch stranguliert. Es wurden zwei Maßnahmenbeschwerden eingebbracht.

Die Maßnahmenbeschwerden wurden durch das Landesverwaltungsgericht Wien leider mit 19.8.2024 abgewiesen.

503/2024 B70 (Packer Straße) zwischen Mooskirchen und Krottendorf (Kainachtal)

Unterstützte Initiative(n)	Bürger:inneninitiative "Keinachhah - mit uns nicht machbar"
Gegenstand	Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten im Projektgebiet der geplanten Trasse der B70 (Packer Straße).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch das geplante Projekt befürchtet die Initiative die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten. In einem größeren Kontext ist das geplante Projekt Baustein eines stetig wachsenden Gewerbegebietes, welches auch stetig wachsende Verkehrserschließungsmöglichkeiten sucht. Letztlich geht es um Verkehrskonzepte, die von Kritiker:innen als veraltet betrachtet werden.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Die BI befürchtet einen positiven UVP-Bescheid für die neue Trasse der B 70 (Packer Straße) zwischen Mooskirchen und Krottendorf und möchte dagegen mit Beschwerde ans BVwG vorgehen. Die Initiative wird von den Steirischen Grünen unterstützt.

Die Förderung wurde bis August 2025 nicht abgerufen.

504/2024 REWE Zentrallager Wörth/St. Pölten (Virus)

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS
Gegenstand	Errichtung eines REWE-Zentrallagers südlich von St. Pölten, im Kontext anschließender Straßensysteme (S34, Landstraße Spange Wörth)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt ist in einem größeren Kontext zu sehen, unter anderem in Zusammenhang mit der bislang geplanten S34. Es handelt sich um eine lange vorbereitete Gewerbefläche. Auf einem Teil davon soll nun das REWE Logistikzentrum entstehen. Der geplante Bau des Zentrallagers bedingt weitere (Straßen-)Projekte, welche insgesamt als belastend und veraltet zu beurteilen sind.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, a.o. Revision
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.500

Der REWE-Konzern plant ein Zentrallager südlich von St. Pölten. Die Stadt St. Pölten möchte dieses Vorhaben auch dafür benutzen, um mehr Druck für die gewünschte Errichtung des Straßensystem S34 (mittlerweile rechtskräftig bewilligt, aber vom BMK im Jahr 2021 abgesagt) und die Landesstraße Spange Wörth (dzt Vorlageantrag des BVwG an den EuGH) auszuüben.

Das Engagement von Virus in dieser Sache ist in Zusammenhang mit der S34 zu sehen. Es handelt sich um eine lange vorbereitete Gewerbefläche. Auf einem Teil davon soll nun das REWE Logistikzentrum entstehen. Als Widmungsvoraussetzung wurde nicht nur die hochrangige Straßenverschließung (S34) aufgenommen, sondern auch die Hochwassersicherung (Geländehebung und Schaffung von Retentionsbecken, etc.)

Im Detail: Zwischen REWE und St. Pölten wurde ein Kaufvertrag mit Rückabwicklungsoption abgeschlossen, da das Gebiet liegt im Hochwassereinflussbereich der Traisen liegt. Die Stadt St. Pölten wäre zur Rückwidmung verpflichtet, wenn bestimmte Voraussetzungen, die für die Bebaubarkeit erforderlich sind, nicht vorliegen.

Geschichte des Verfahrens: REWE hat für sein Vorhaben ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren beantragt. Die Wasserrechtsbehörde stellte daraufhin als mitwirkende Behörde einen UVP-Feststellungsantrag. Daraufhin zog REWE in offensichtlicher UVP-Umgehungsabsicht den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zurück. Dies führte zur Einstellung des eingeleiteten Feststellungsverfahrens.

Neue Strategie zur Vermeidung einer UVP: In weiterer Folge trat die Stadt St. Pölten auf den Plan und beantragte für ein Hochwasserschutzprojekt ohne Erwähnung des Logistikzentrums mit weitgehend übereinstimmenden Grundstücken ein UVP-Feststellungsverfahren. Mit Bescheid vom 5.1.2024 stellte das Land NÖ (WST1) fest, dass keine UVP durchzuführen ist. Dagegen erhoben zwei Umweltorganisationen - darunter VIRUS - Beschwerden. Das BVwG wies diese Beschwerden ab.

Die Entscheidung des BVwG ist sehr mangelhaft und enthält keine/unzureichende Aussagen zum Vorhabensbegriff in der UVP. Wenn das Beispiel Schule macht können Projekte in Einzelteile zerlegt werden, die für sich genommen nicht UVP-pflichtig sind. Daher wurde Revision beim VwGH eingelegt.

Leider wurde dieses Verfahren verloren.

505/2024 Fehlverhalten & Befugnisüberschreitung durch die Polizei

Unterstützte Initiative(n) Aktivist:innen

Gegenstand Fehlverhalten/Befugnisüberschreitung durch die Polizei

Behauptete Beeinträchtigung(en) Vier Aktivist:innen wurden mit zwei weiteren Personen über mehrere Stunden hinweg in einem Arrestwagen der Polizei zusammengepfercht. Im Polizeianhaltezentrum wurde ihnen zudem der Toilettengang verweigert und sie wurden wüst beschimpft. Dieses Fehlverhalten durch die Polizei soll nun durch eine Maßnahmenbeschwerde hinterfragt und letztlich korrigiert werden.

Verfahrensart(en) Maßnahmenbeschwerde

Status beim BIV Eröffnet 2024

**Zugesagte finanzielle
Unterstützung** EUR 3.600

Die Förderung wurde bis zum heutigen Tage nicht abgerufen.

506/2024 Bürgerbefragung betreffend Bau der A26 in Linz

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Zukunft statt Autobahnbau – NEIN zur A26 in Linz!“
Gegenstand	Durchsetzung einer Volksbefragung betreffend Autobahnbau
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Im April 2023 wurde der Antrag auf Volksbefragung mangels ausreichender Unterstützungserklärungen vom Magistrat Linz zurückgewiesen. Die Initiative hat dagegen Berufung erhoben, um die Rechtsfrage zu klären, ob eine Nachreicherung von Unterstützungserklärungen zulässig sei. Die Entscheidung des Magistrats wurde schließlich vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben, ebenso der daraufhin vom Bürgermeister ausgestellte abweisende Bescheid. Die Frage, ob eine Nachreicherung nun möglich ist, wurde damit jedoch noch nicht geklärt. Um dies aufzuklären zieht die Initiative nun vor den Verfassungsgerichtshof.
Verfahrensart(en)	Verfassungsgerichtshof-Beschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000

Die BI will eine Volksbefragung betreffend den Bau der A26 in Linz durchsetzen und sammelt von verschiedenen Institutionen Gelder ein, um die Rechtsanwalts- und Kampagnenkosten zu stemmen.

Das Magistrat Linz hat am 12.04.2023 den Antrag auf Volksbefragung mangels ausreichender Unterstützungserklärungen zurückgewiesen. Dagegen wurde Berufung erhoben, um die Rechtsfrage zu klären, ob eine Nachreicherung von Unterstützungserklärungen zulässig ist, nachdem der Bürgermeister diese Rechtsfrage umgehend medial abgelehnt hatte. Das LVwG hat den Bescheid des Magistrats mit Entscheidung vom 03.08.2023 wegen Unzuständigkeit aufgehoben, weil das LVwG davon ausgegangen ist, es handle sich um einen Antrag auf Bürgerinitiative (gemäß § 69 Stadtstatut Linz). Den daraufhin vom Bürgermeister der Stadt Linz am 23.08.2023 ausgestellten abweisenden Bescheid hat das LVwG mit Entscheidung vom 27.02.2024 aufgehoben. Es liegt somit nach dem LVwG-Verfahren keine behördliche Entscheidung zum Antrag vom 13.03.2023 vor. Auf die Rechtsfrage, ob eine Nachreicherung von Unterstützungserklärungen zulässig ist, ist das LVwG nicht eingegangen. Mangels bescheidmäßiger Erledigung ist das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Die BI geht nun die nächste Instanz zum Verfassungsgerichtshof (Antrag auf Verfahrenshilfe wurde bereits gestellt).

Der aktuelle Stand konnte nicht eruiert werden, da die BI auf eine entsprechende Anfrage nicht zeitgerecht Rückmeldung gab.

507/2024 BI nein zum Neuper Steinbruch nahe Passering bei St. Veit an der Glan (Kärnten)

Unterstützte Initiative(n)	Bürger:inneninitiative „Nein zum Neuper Steinbruch“
Gegenstand	Neuerrichtung eines Steinbruchs nahe einem Natura-2000 Gebiets auf der sog. „Gurkerhube“ am Windischberg (Bezirk St. Veit/Glan)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das projektierte Abbaugebiet befindet sich nur 40 Meter neben einem Natura-2000 Europaschutzgebiet. Neben der Bürger:inneninitiative wird das Vorhaben auch von der Unterabteilung „Fachliche Raumordnung“ des Landes Kärnten sehr kritisch gesehen und nicht befürwortet. Die Initiative befürchtet eine Gefährdung des Naturschutzgebietes, sowie Staub- und Lärmbelastungen. Auch Erschütterungen durch den LKW-Verkehr sind aus Sicht der Initiative zu erwarten.
Verfahrensart(en)	Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinROG)
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000

Seit mittlerweile 15 Jahren wehrt sich die Bürgerinitiative gegen die Neuerrichtung eines Steinbruchs auf der sogenannten "Gurkerhube" am Windischberg in der Gemeinde Kappel am Krappfeld (Bezirk St. Veit/Glan, Kärnten). Das projektierte Abbaugebiet des geplanten Steinbruchs liegt nur 40 Meter neben dem Natura-2000-Europaschutzgebiet Mannsberg-Boden – einem knapp 700 Hektar großen Schutzgebiet in Tallage mit 19 geschützten Orchideen und europaweit seltenen Buchenwäldern.

Die Firma Dolomit Eberstein Neuper GmbH hatte bereits 2009 ein Projekt geplant, das UVP-pflichtig gewesen wären. Nun wurde ein Projekt unterhalb der UVP-Schwellenwerte eingereicht. Die knapp 10 Stunden dauernde Verhandlung nach dem MinROG fand am 16. Mai 2024 statt. Im Rahmen dessen hielt die Unterabteilung „Fachliche Raumordnung“ des Landes Kärnten in einer schriftlichen Stellungnahme fest, dass das geplante Steinbruchprojekt „einen neuen Eingriff in einen zusammenhängenden Landschaftsraum am Rande eines Europaschutzgebietes darstellt und daher aus raumplanerischer Sicht sehr kritisch gesehen und nicht befürwortet wird.“

Der Projektwerber betreibt in nur ca. 1.300 Meter Entfernung vom Windischberg ohnehin bereits einen Steinbruch, der die umliegenden Ortschaften wie Pölling, Weindorf, Gösseling usw. mit Staub, Lärm, Erschütterungen und LKW-Verkehr aus dem Steinbruch belastet. Ebenso gibt es zusätzlich vor Ort mehrere Schottergruben. Die verschiedenen Projekte werden von den Behörden nicht als Gesamtbelastung gesehen, da jedes Projekt nur für sich bewertet wird.

Auf der genannten MinroG-Verhandlung der BH St. Veit/Glan erreichte die BI eine 3-monatige Fristerstreckung, um Gegengutachten und weiteren Äußerungen einzubringen. Für die diesbezüglichen RA- und Sachverständigen-Kosten sucht die BI um Unterstützung durch den BIV an.

In der Folge rechnet die BI mit der Notwendigkeit gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen, sodass es zu einer Verhandlung vor dem LVwG Kärnten kommen würde.

Vorerst geht es aber darum, im erstinstanzlichen Verfahren Flagge zu zeigen. Die BI hat sich betreffend Erstellung eines Gegengutachtens an DI Robert Unglaub gewendet, der in Sittersdorf bei Völkermarkt ein technisches Büro für Landschafts- und Raumplanung wie auch Umweltverträglichkeitsprüfung betreibt.

Im Juni 2025 hat die BH St. Veit/Glan dem Projekt die Genehmigung versagt. Die Projektwerber haben dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht.

508/2024 Maßnahmenbeschwerden

Unterstützte Initiative(n)	Privatpersonen
Gegenstand	Maßnahmenbeschwerden wegen unzumutbarer Haftbedingungen im PAZ
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Überschießende Disziplinarmaßnahmen, mangende hygienische Zustände, Infektion mit Krankheit
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.700

Die Maßnahmenbeschwerde gegen unzureichende Haftbedingungen wurde gewonnen.

509/2024 BI „Verbindungsbahn besser“

Unterstützte Initiative(n)	BI „Verbindungsbahn Besser“
Gegenstand	Ein ÖBB Projekt im Westen Wiens (Ausbau der Bestandsstrecke „Wiener Verbindungsbahn“)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ziel ist keine Verhinderung des Projekts, sondern eine Verbesserung hinsichtlich einer klimafitten Planung. Aus Sicht der Initiative sind folgende Verbesserungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den erstinstanzlichen UVP-Bescheid anzustreben: -> Baumschutz und weniger Zerstörung von Grünraum, -> Ausreichende Nachpflanzungen im Bezirk, um den Wegfall von 900 Bäumen zu kompensieren, -> Nachhaltigere Gestaltung des Trassen-Umfelds und der Stationen

(landschaftsplanerische Gestaltung, Versickerung bei den Stationsgebäuden, Begrünung der Vorplätze der Stationen),

> Eine weniger CO2-intensive (im Bau und Betrieb) und verkehrsplanerisch bessere Autoquerung als die derzeit geplante Autounterführung. Keinen Neubau der Stranzenbergbrücke für die Errichtung einer 6-spurigen Brücke neben der neuen Station.

Verfahrensart(en) UVP-Verfahren

Status beim BIV Eröffnet 2024

Zugesagte finanzielle Unterstützung EUR 3.000

Es geht um das ÖBB Projekt "Attraktivierung der Verbindungsbahn" im Westen Wiens. Ein erstes Ansuchen dazu an den BIV wurde 2021 abgelehnt (wegen Erfolglosigkeit). Seit damals hat sich die Situation geändert. Im erstinstanzlichen Verfahren konnten viele bisherige Streitpunkte ausgeräumt werden.

Die BI reicht nochmals ein und ersucht um Unterstützung im nun bereits laufenden Beschwerdeverfahren gegen den UVP-Bescheid und den naturschutzrechtlichen Bescheid. Ziel der BI ist nicht mehr die Verhinderung des Projektes, sondern dessen Verbesserung im Sinne einer zeitgemäßen und klimafitten Planung.

Einige der vorgeschlagenen Verbesserungen, die aus Sicht der BI anzustreben sind:

1. Baumschutz und weniger Zerstörung von Grünraum durch sensiblere Planung
2. Ausreichende Nachpflanzungen im Bezirk, um negativen Einfluss durch den Wegfall von 900 Bäumen beidseits von 5 km Trasse auf das Mikroklima zu entschärfen
3. Nachhaltigere Gestaltung des Trassen-Umfelds und der Stationen (landschaftsplanerische Gestaltung, Versickerung bei den Stationsgebäuden, Begrünung der Vorplätze der Stationen)
4. Eine weniger CO2-intensive (im Bau und Betrieb) und verkehrsplanerisch bessere Autoquerung als die derzeit geplante Autounterführung Versorgungsheimstrasse und keinen Neubau der Stranzenbergbrücke für die Errichtung einer 6-spurigen Brücke neben der neuen Station.

Details zum Verfahrensablauf:

Nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vor der UVP Behörde läuft nun das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die BI hat bereits an 5 Verhandlungstagen aktiv mit schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen teilgenommen. Für die verbleibenden voraussichtlich 4 Verfahrenstage im Oktober 2024 sowie eine etwaige Beschwerde an den VfGH sammelt die BI weitere finanzielle Mittel, zur Deckung der Anwaltskosten.

Aktuell ist die Beweisaufnahme im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen. Ein schriftliches Urteil wird für Herbst 2025 erwartet.

510/2024 Nassbaggerungen Kirchberg/Wagram

Unterstützte Initiative(n) NN

Gegenstand Schutz des Trinkwassers - Eingriffe in den Grundwasserkörper um Kirchberg/Wagram durch neue Schottengrubenprojekte in Form von Nassbaggerungen

Behauptete Beeinträchtigung(en) Zum Schutz des Trinkwassers im Tullnerfeld wurde 2001 eine Rahmenverfügung erlassen, welche im Jahre 2012 durch die Politik wieder aufgelassen wurde. Seither besteht wieder reges Interesse an Nassbaggerungs- Abbaufächen im wichtigen Grundwasserkörper des Tullnerfeldes – es werden laufende Eingriffe in den Grundwasserkörper bewilligt. Durch Freilegung des mächtigen Grundwasserkörpers durch Nassbaggerungen wird ein großes Gefährdungspotential geschaffen (Gefährdung der Trinkwasserressourcen durch Grundwasseröffnung, Schadstoffeintrag, Wasserverdunstung, etc). H. möchte gegen ein ganz konkretes Schottergrubenprojekt vorgehen.

Verfahrensart(en) Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinROG)

Status beim BIV Eröffnet 2024

Zugesagte finanzielle Unterstützung EUR 2.000

Zum Schutze des Trinkwassers im Tullnerfeld wurde im Jahr 2001 eine Rahmenverfügung erlassen, welche im Jahre 2012 seitens der Politik wieder aufgelassen wurde. Der Druck der „Schotterlobby“ war anscheinend massiv, da seit der Auflösung dieser Rahmenverfügung wieder reges Interesse an Nassbaggerungsabbaufächen im mächtigen Grundwasserkörper des Tullnerfeldes besteht.

In der Marktgemeinde Kirchberg/Wagram, in welcher sich eine eigene Trinkwasserversorgungsanlage befindet, welche etwa 6.500 Menschen mit Wasser versorgt, sowie grundwasserabströmig der Wasserversorgungsanlage Wagram werden nun laufend wieder Eingriffe in den Grundwasserkörper bewilligt.

Besorgte Gemeindeglieder haben bereits durch unzählige Schreiben, die zuständigen Behörden, auf die Problematik der neuerlichen Nassbaggerungsbewilligungen hingewiesen.

Nicht außer Acht zu lassen ist, dass die Freilegung des mächtigen und ressourcenreichen Grundwasserkörpers des Tullnerfeldes durch Nassbaggerungen ein zusätzlich großes Gefährdungspotential geschaffen wird (Gefährdung der Trinkwasserressourcen durch Grundwasseröffnung, konkret Schadstoffeintragung, Wasserverdunstung, etc).

Das Verfahren (wasserrechtliches Bewilligungsverfahren) ist nach wie vor offen.

511/2024 BI „Nein zur B68 neu“

Unterstützte Initiative(n)	Initiative: „Nein zur B68 neu“
Gegenstand	Neubau der B68 Feldbacher Straße
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Für den 7,7 km langen Neubau der B68 Feldbacher Straße zwischen Fladnitz und Saaz sollen 19 Hektar hochwertiges Ackerland versiegelt werden. Geplant ist ein kompletter Neubau im Uferbereich samt Querung der Raab, ohne Rückbau des bestehenden Straßennetzes.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000

Die BI hat sich im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren für den Neubau der B68 Feldbacher Straße gegründet. Konkret geht es um einen 7,7 km langen Neubauabschnitt zwischen Fladnitz und Saaz. Dafür werden 19 ha hochwertiges Ackerland im HQ 30 beansprucht. Es handelt sich um einen kompletten Neubau im Uferbereich samt Querung der Raab ohne Rückbau des bestehenden Straßennetzes.

Rechtlich geht es um die Frage der Verhinderung/Modifikation im Rahmen des UVP-Verfahrens. Die BI will im Verfahren einen Rechtsanwalt beziehen. Dieser ist bereits beauftragt und thematisiert in seinen Einwendungen auch die Unzulässigkeit der Anwendung des vereinfachten UVP-Verfahrens.

Das Thema schlägt in den regionalen Medien hohe Wellen. Das UVP-Verfahren steht aktuell noch am Anfang und es gibt derzeit noch keinen Termin für eine mündliche Verhandlung.

513/2024 Flächenversiegelung Siegendorf (Bgld.)

Unterstützte Initiative(n)	Person NN
Gegenstand	In Siegendorf sollen das Einkaufszentrum erweitert, eine Tankstelle, sowie Kreisverkehre errichtet und Gewerbegebiete vorbereitet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Für die geplanten Projekte sollen riesige Flächen an Boden versiegelt werden. Aus Sicht des Bodenschutzes, einer nachhaltigen Raumordnung und der Zerstörung von Naturräumen ist dieses Projekt als äußerst problematisch einzustufen. Rechtlicher Ansatzpunkt: Bei Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen an einen Nicht-Landwirt gelten nach den Grundverkehrsgesetzen der Bundesländer strenge Prüfkriterien und es ist eine

grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Verfahrensart(en) Grundverkehrsbehördliches Verfahren

Status beim BIV Eröffnet 2024

Zugesagte finanzielle Unterstützung EUR 2.000

In Siegendorf sollen das Einkaufszentrum erweitert, eine Tankstelle errichtet und in diesem Zusammenhang Kreisverkehre gebaut und Gewerbeflächen vorbereitet werden. Die Vorhaben sind unter dem Aspekt der nachhaltigen Raumordnung, der Bodenversiegelung und der Zerstörung von Naturräumen äußert problematisch.

Im grundverkehrsbehördlichem Verfahren wurde Einspruch erhoben. Der aktuelle Stand des Verfahrens konnte mangels Erreichbarkeit der Person nicht fristgerecht eruiert werden.

519/2024 Stadttunnel Feldkirch – privatrechtliche Klage eines Nachbarn

(Wiederaufnahme nach Vertagung in der letzten Vorstandssitzung)

Unterstützte Initiative(n) Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“)
www.statttunnel.at

Bürgerinitiative "mobil ohne Stadttunnel" (Liechtensteiner BI)

Gegenstand Stadttunnel Feldkirch (Vorarlberg): Vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850 m.

Behauptete Beeinträchtigung(en) Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Luftschadstoffbelastungen und Baulärm, Verstöße gegen den Naturschutz und die Alpenkonvention, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Klimas und des Grundwassers, Verstöße gegen das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, mangelhafte Raumordnung, fehlende Parteistellung der Bürgerinitiative im Verfahren und Nicht-Herausgabe von Umweltinformationen (Verletzung der Aarhus-Konvention, der UVP-Richtlinie und der Umweltinformations-Richtlinie).

Verfahrensart(en) Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz, Parteistellungsverfahren

Status beim BIV Eröffnet 2013

Zugesagte finanzielle EUR 18.340,--

Unterstützung

Es geht aktuell um Servitutsbegründungen seitens der Anrainer, unter deren Liegenschaften der Tunnel zu liegen kommen soll, zugunsten des Straßennerrichters und –betreibers.

Der UVP-Bescheid schreibt vor, dass mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden darf, bevor nicht alle Zustimmungen (Grundstücksverkauf oder Servitutseinräumung) erfolgt sind.

Da zu bauen begonnen wurde, ohne dass alle Zustimmungen da sind, wurde per Eingabe an die UVP-Behörde die Verhängung eines Baustopps verlangt.

Das Projekt ist in Bauabschnitt 1 und 2 unterteilt und daher erfolgen für jeden Bauabschnitt Eingaben an die UVP-Behörde von den dort jeweils betroffenen (und in der Sache engagierten) Anrainern.

Außerdem wurde eine a.o. Revision gegen jenes Urteil des Landesverwaltungsgerichts, dass den positiven UVP-Bescheid bestätigte, eingebbracht.

Die Verfahren sind aktuell noch offen.

520/2024 BI „Ritter der Au“ – gegen das neue Jungbunzlauer Werk bei Melk (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Bürger:inneninitiative „Ritter der Au“
Gegenstand	Der Chemiekonzern Jungbunzlauer Austria AG plant die Errichtung einer Industrieanlage zur Produktion von Citronensäure. Dafür sollen 32 Hektar an fruchtbarem Ackerboden (inkl. unterirdischem Chemielager) versiegelt werden. Weiters sind eine Kläranlage sowie ein Fermentierturm geplant. Von Seiten der Projektwerberin werden die Ausbaustufen nur schrittweise eingereicht, da andernfalls – so die Ansicht der Bürger:inneninitiative – die Anlage, aufgrund von Überschreitungen diverser Grenzwerte, nicht genehmigungsfähig wäre.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Zusätzliche Lärmbelästigung durch be- und entladen der LKWs, Güterwaggons, Schiffen und Werksverkehr (7 Tage die Woche). Problematische Entnahme von Donauwasser zur Kühlung sowie Geruchsbelästigung.
Verfahrensart(en)	Verwaltungsgerichtsverfahren (a.o. Revision an den VwGH)
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.500,--

Der Kontakt wurde von NÖ Grünen hergestellt.

Bereits seit 2017 plant der Chemiekonzern Jungbunzlauer Austria AG die Errichtung einer umstrittenen Industrieanlage (Produktion von Citronensäure; Bodenversiegelung von 32 ha fruchtbarem Ackerland), samt 2 ha großem, unterirdischen Chemielager, einer Kläranlage in der Größenordnung 2 x EWZ Graz und einem Fermentierturmhöhe von rd. 30 Meter.

Befürchtete Beeinträchtigungen: Zusätzliche Lärmbelästigung durch Be- und Entladen von LKWs, Güterwaggons, Schiffen, Werksverkehr (24 Stunden pro Tag, 7-Tage die Woche, 365 Tage) durchgehend.; problematische Entnahme von Donauwasser zur Kühlung bei der Fermentation und zur Produktion, Geruchsbelästigung.

Der Kampf der BI dauert bereits sieben Jahre an. Im September 2022 hat der VwGH die Entscheidung des BVwG aufgehoben. Die Verfahrenswiederholung vor dem BVwG ist mittlerweile abgeschlossen und der Ersatzbescheid ausgestellt. Gegen diesen möchte die BI neuerliche eine a.o. Revision an den VwGH erheben und ersucht dafür um Unterstützung.

Rechtlicher Ansatzpunkt: Bekämpfung der „Salamitaktik“. Es wurden seitens Projektwerberin 4 Ausbaustufen angekündigt. Eingereicht wurde nur die 1. Ausbaustufe. Alle weiteren Ausbaustufen bedürfen dann lediglich einer Betriebsanlagengenehmigung durch die BH Melk. Beim Einreichen der gesamten geplanten Anlage (alle 4 Ausbaustufen) wäre lt. Sachverständigen der BI die Anlage auf Grund von Überschreitungen div. Grenzwerte in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Leider hat der VwGH die Revision zurückgewiesen. Die BI hat angekündigt, innerhalb der 4-wöchigen Frist den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

521/2024 Einstweiliger Rechtsschutz i.S. Fischotter-Abschuss

Unterstützte Initiative(n) ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung
www.oekobuero.at

Gegenstand Anwendung der Aarhus-Konvention: NGO-Beteiligung bei der Erlassung der OÖ. Fischotter-Verordnung (Abschussgenehmigung für Fischotter)

Behauptete Beeinträchtigung(en) Tötung von Fischotttern per VO

Verfahrensart(en) Verwaltungsgerichtsverfahren (Revision an den VwGH)

Status beim BIV Eröffnet 2024

Zugesagte finanzielle Unterstützung EUR 3.000.-

Die oberösterreichische Fischotter-Verordnung ermöglicht zahlreiche Tötungen von Fischotttern, wobei die strengen Kriterien (Art. 16 FFH-Richtlinie) für die Tötung geschützter Arten – wie jene des Fischotters – nicht eingehalten werden. Weder wird ausreichend geprüft, ob es gelindere Alternativen gibt, noch ob durch eine Tötung überhaupt die in der Verordnung festgelegten Ziele erreicht werden können. Aufgrund eines mangelhaften Monitorings kann zudem nicht sichergestellt werden, dass der Erhaltungszustand der Art durch die Tötungen nicht gefährdet wird. Es wird von den Behörden versucht, die von der Aarhus-Konvention gebotene Beteiligung von NGOs am Verfahren zu vermeiden (konkret indem eine Verordnung erlassen wird, statt ein Bescheid).

In einer spektakulären Vorentscheidung hat der VwGH ausgesprochen, dass im konkreten Fall von Umwelt-NGOs in Anwendung der Aarhus Konvention die Abschlussbewilligung auch dann bekämpft werden kann, wenn diese in Verordnungsform (statt als Bescheid) erlassen wird. Ziel des aktuellen

Verfahrens ist es, eine Grundsatzentscheidung des VwGH zu erwirken, ob im Zuge dessen auch einstweiliger Rechtsschutz (= aufschiebende Wirkung der Beschwerde) zusteht.

Der VwGH hat in dieser Sache noch nicht entschieden.

523/2024 Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren zum Lobautunnel vor dem BVerwG

Unterstützte Initiative(n)	Ökobüro, Umweltorganisation Virus
Gegenstand	Auswirkungen des geplanten Lobautunnels auf das Grundwasser.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Der Bau des Lobautunnels ist stark umstritten und führte bereits zu zahlreichen Protesten. Zentrales Thema des aktuellen Verfahrens sind die möglichen Auswirkungen des Tunnelbaus auf das Grundwasser – diese werden noch nicht einmal von den Projektwerber:innen eindeutig ausgeschlossen. Der BIV unterstützt die NGO bei der Finanzierung eines Gutachtens, welches die potenziell schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser belegen soll. Für den Verfahrensausgang spielen Gutachten dieser Art eine zentrale Rolle.
Verfahrensart(en)	Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, in dem die für den Bau des Lobautunnels erforderlichen Naturschutz- und Wasserrechtsbescheide der Bundesländer Wien und NÖ geprüft werden.
Status beim BIV	Eröffnet 2024
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Vor dem BVwG wurde die diversen Naturschutz und – Wasserrechtsverfahren in Zusammenhang mit dem Lobautunnel zu zwei Verfahren zusammengefasst. Wesentliches Thema sind dort die Auswirkungen des Tunnels auf den Grundwasserhaushalt. Dass es potenziell große Auswirkungen gibt, wurde auch von den Projektwerbern nicht bestritten. Im von ihnen vorgelegten Gutachten bleiben jedoch Fragen offen, die nun vom BVwG aufgegriffen werden, indem ein neuer Gutachter bestellt wurde. Dessen Gutachten liegt nun vor und attestiert Genehmigungsfähigkeit des Projekts. Die sich am Verfahren beteiligenden NGOs sind nun aufgerufen, dem Gericht ein Gegengutachten vorzulegen. Diesem wird für den Verfahrensausgang wesentliche Bedeutung zukommen.

Konkret geht es um die Beauftragung einer gutachtlichen Stellungnahme für die Bereiche Hydrogeologie und Grundwasser zu den aufgrund eines Verbesserungsauftrages des Gerichts völlig neu erstellten Grundwassermodellierungen der ASFINAG. Virus plant, die Fürnkranz Geoconsulting Umwelttechnik GmbH zu beauftragen, die für die Arbeiten einen Kostenvoranschlag in Höhe von 14.880 (incl. Ust) vorgelegt hat.

Absagen

491a/2024 Erweiterungsansuchen Bauvorhaben in 1130 Wien

Es handelt sich um 2 laufende Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Wien: Eine von den Nachbarn gegen die Baubewilligung eingebrachte Beschwerde und eine von der BI über die anerkannte Umweltorganisation „Alliance for Nature“ eingebrachte Beschwerde mit der die UVP-Pflicht des Bauvorhabens geltend gemacht wird.

Das Unterstützungsansuchen bezieht sich auf das zweite Verfahren, für welches jetzt ein Gerichtstermin anberaumt wurde. Gestützt wird die Beschwerde auf die Heumarkt-Entscheidung des EuGH und es wird geltend gemacht, dass der UVP-Tatbestand des österr. UVP-G EU-widrig sei.

Es handelt sich zwar um eine wichtige Rechtsfrage, allerdings sind die Chancen in diesem konkreten Fall als mittelmäßig einzustufen. Eine weitere Unterstützung, die über die geleistete Unterstützung von EUR 2.000.- hinaus geht wird daher abgelehnt.

509/2024 IG Landschaftsschutz Mühlviertel

Die IG Landschaftsschutz Mühlviertel bemüht sich seit 6 Jahren, die geplante 110 kV Freileitung von Rainbach nach Rohrbach als Erdkabel ausführen zu lassen. Derzeit wird auf beinahe identer Strecke eine 2. Gasröhre geplant. Die BI bemüht sich, dass dieses Projekt als INFRASTRUKTUR-Bündelung gemeinsam ausgeführt wird. Gas- und Stromleitung auf derselben Trasse in 2 nebeneinander liegenden Künneten. Rechtlich ist dies möglich, dafür gibt es sogar Normen (ÖVGW G8430 und Andere).

Im Trassenverlauf der Freileitung befindet ein internationaler Vogelzugkorridor mit rund 40-50.000 Bewegungen im Jahr.

Außerdem: Bei Infrastrukturbündelung müssten für das Erdkabel nur 2,3 ha Wald gerodet werden. Bei einer Freileitung würde über weite Strecken ein 40 m breite Schneise in den Wald geschlagen werden und dabei wären 44 ha Wald unwiederbringlich verloren (darf nicht mehr aufgeforstet werden).

Nun wurde das UVP-Verfahren gestartet (UVE Zusammenfassung vom Mai 2024 wurde von der BI mitgeschickt) und die BI arbeitet an den Einsprüchen. Ein weiterer Schritt wird Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht sein, falls ein positiver erstinstanzlicher Bescheid erlassen wird, in dem die Einsprüche nicht beachtet werden.

514/2024 rechtswidrige Strafzumessung

Da es sich bei den beantragten Fällen um Fälle aus dem Verwaltungsstrafrecht handelte, waren diese nach den Statuten des BIV nicht förderfähig.

517/2024 Verwaltungsstrafe Müllablagerung Wien

In Ottakring gibt es seit einiger Zeit ein Projekt, in dessen Rahmen Menschen animiert werden, Dinge, die sie nicht mehr benötigen, an andere Leute weiter zu schenken bzw. zu

tauschen.

Aus Sicht des Magistrates handelt es sich hier um illegale Müllablagerung und es wurden Strafen nach dem Wiener AWG verhängt.

Das Verfahren wurde nicht unterstützt. – Der BIV wird in Strafsachen gemäß Statuten und Förderbedingungen nicht aktiv.

518/2024 Dumpstern in 1200 Wien

Das Urteil des BG Leopoldstadt ist ging durch die Medien gegangen: Ein Dumpster-Aktivist wurde wegen Diebstahls zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Das Verfahren wurde nicht unterstützt. – Der BIV wird in Strafsachen gemäß Statuten und Förderbedingungen nicht aktiv.

516/2024 EGMR Beschwerde AllRise (Boden- und Klimaklage)

Das Verfahren wurde zuvor vom BIV bereits mit € 3.000.- unterstützt. Da die Erfolgsaussichten als eher gering eingeschätzt wurden, wurde eine weitere Unterstützung versagt.

I. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024

1. Bankguthaben per 01.01.2024

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr. 20301178019	128.624,20 €
Gesamtsumme	128.624,20 €

2. EINNAHMEN

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete	103.663,20 €
b) Saldo aus Zinsen, KEST, Spesen	141,37 €
c) Rückzahlung 2024	1.000 €
Gesamtsumme Einnahmen:	104.804,57 €

3. AUSGABEN

a) Projekte

455c/2024	Umfahrung Greifenburg (K)	5.000,00 €
460a/2023	Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	1.210,00 €
460b/2024	Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	1.992,59 €
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation Wiedner Gürtel	1.642,54 €
467e/2024	Zementwerk Görtscitztal	3.840,00 €
468a/2023	Bürgerinitiative Nord-Westbahnhof	1.421,28 €
472a/2024	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	1.000,00 €
472b/2024	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	720,00 €

476/2023	Staatshaftungsklage Bodenverbrauch	750,00 €
477a/2024	Rett ma die Schütt Villach (Kärnten) - Erweiterungsansuchen	6.250,00 €
477b/2024	Rett ma die Schütt (Ktn)	2.250,00 €
478b/2024	Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	6.000,00 €
481/2023	Maßnahmenbeschwerde Polizei Graz	1.271,88 €
488/2023	Klimaaktivist:innen (Innsbruck)	3.000,00 €
490a/2024	Weiter Unterstützung im Kampf gegen Spange Ried	2.000,00 €
491/2023	Bauvorhaben bei Napoleonwald (Wien, 1130)	2.000,00 €
496/2023	Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt)	2.000,00 €
496a/2024	Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt)	2.994,80 €
498/2024	RA Kosten Verwaltungsstrafverfahren aufgrund angeblich unangemeldeter Demonstrationen	1.500,00 €
499/2024	Biogasanlage des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld Süd	3.500,00 €
504/2024	REWE Zentrallager Wörth/St. Pölten	3.500,00 €
506/2024	Bürgerbefragung betreffend Bau der A26 in Linz	2.000,00 €
507/2024	BI nein zum Neuper Steinbruch nahe Passering bei St. Veit an der Glan (Kärnten)	4.000,00 €
508/2024	Maßnahmenbeschwerden	1.221,20 €
509/2024	BI "Verbindungsbahn besser"	3.000,00 €
513/2024	Flächenversiegelung Siegendorf (Bgld.)	2.000,00 €
SUMME		66.064,29€

b) Sonstige Ausgaben

Homepage (Wartung und Domaingebühr)	78,00 €
Steuerberatung (Lohnverrechnung)	815,10 €
Sonstige Verwaltungsausgaben	1.102,78 €
Gehälter + DG-Beiträge	35.692,59 €
Summe	37.688,47€
Gesamtsumme Ausgaben	103.752,76 €

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2024

Übertrag Bankguthaben 31.12.2023	128.624,20 €
+ Einnahmen 2024 + Rückzahlungen 2024	+ 104.804,57 €
- Ausgaben 2024	- 103.752,76 €
Guthaben per 31.12.2024	129.676,01 €

5. Per 31.12.2024 offene Zusagen:

452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	1.893,60 €
460b/2024	Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	7,41 €
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation Wiedner Gürtel	1.818,44 €
468b/2024	Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof	5.000,00 €
474a/2023	Erweiterungsansuchen: Natura 2000-widrige Fällungen Stockerau	1.000,00 €
474b/2024	Erweiterungsansuchen: Natura 2000-widrige Fällungen Stockerau	3.000,00 €
478/2023	Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	1.000,00 €
478a/2023	Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	2.200,00 €
478b/2024	Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	2.000,00 €
483/2023	Maßnahmenbeschwerde European Gas Conference	5.000,00 €
489/2023		600,00 €
490/2023	Spange Ried (OÖ)	1.250,00 €
495/2023	3 Maßnahmenbeschwerden Halloween Protest	2.700,00 €
496a/2024	Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt)	5,20 €
497/2024	Steinbruch in Wohngebiet in Leoben	2.500,00 €
500/2024	Maßnahmenbeschwerde gegen Intimabtastungen im PAZ Wien 9	2.000,00 €
501/2024	Maßnahmenbeschwerde gegen massiven Zellen - Überbelag im PAZ Wien 9	2.000,00 €
502/2024	Maßnahmenbeschwerden	4.500,00 €

503/2024	Kainachhah - mit uns nicht machbar!	3.000,00 €
505/2024	Maßnahmenbeschwerde	3.600,00 €
508/2024	Maßnahmenbeschwerden	4.478,80 €
511/2024	Nassbaggerungen Kirchberg/Wagram	2.000,00 €
512/2024	BI "Nein zur B68 neu"	2.000,00 €
519/2024	Stadtunnel Feldkirch – privatrechtliche Klage eines Nachbarn	2.000,00 €
520/2024	Ritter der Au - gegen das Jungbunzlauer Werk bei Melk (NÖ)	2.500,00
521/2024	ÖKOBÜRO: Einstweiliger Rechtsschutz i.S. Fischotter-Abschuss	3.000,00
523/2024	Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren zum Lobautunnel vor dem BVerwG	5.000,00
Gesamtsumme		66.053,45 €

6. Zusagen 2024:

455c/2024	B100 Umfahrung Greifenburg (K.)	5.000,00 €
460b/2024	Erweiterungsansuchen Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	2.000,00 €
467e/2024	Zementwerk Görtscitztal	5.000,00 €
468b/2024	Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof	5.000,00 €
472a/2024	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	1.000,00 €
472b/2024	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	720,00 €
474b/2024	Erweiterungsansuchen: Natura 2000-widrige Fällungen Stockerau	3.000,00 €
477a/2024	Rett ma die Schütt Villach (Kärnten) - Erweiterungsansuchen	5.000,00 €
477b/2024	Rett ma die Schütt (Ktn)	2.250,00 €
478b/2024	Parteistellung Deponie Zöchl St. Pölten	8.000,00 €
490a/2024	Weiter Unterstützung im Kampf gegen Spange Ried	2.000,00 €
496a/2024	Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt)	3.000,00 €
497/2024	Steinbruch in Wohngebiet in Leoben	2.500,00 €

498/2024	RA Kosten Verwaltungsstrafverfahren aufgrund angeblich unangemeldeter Demonstrationen	1.500,00 €
499/2024	Biogasanlage des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld Süd	3.500,00 €
500/2024	Maßnahmenbeschwerde gegen Intimabtastungen im PAZ Wien 9	2.000,00 €
501/2024	Maßnahmenbeschwerde gegen massiven Zellen - Überbelag im PAZ Wien 9	2.000,00 €
502/2024	Maßnahmenbeschwerden	4.500,00 €
503/2024	Kainachhah - mit uns nicht machbar!	3.000,00 €
504/2024	REWE Zentrallager Wörth/St. Pölten	3.500,00 €
505/2024	Maßnahmenbeschwerde	3.600,00 €
506/2024	Bürgerbefragung betreffend Bau der A26 in Linz	2.000,00 €
507/2024	BI nein zum Neuper Steinbruch nahe Passering bei St. Veit an der Glan (Kärnten)	4.000,00 €
508/2024	Maßnahmenbeschwerden	5.700,00 €
509/2024	BI "Verbindungsbahn besser"	3.000,00 €
511/2024	Nassbaggerungen Kirchberg/Wagram	2.000,00 €
512/2024	BI "Nein zur B68 neu"	2.000,00 €
513/2024	Flächenversiegelung Siegendorf (Bgld.)	2.000,00 €
519/2024	Stadtunnel Feldkirch – privatrechtliche Klage eines Nachbarn	2.000,00 €
520/2024	Ritter der Au - gegen das Jungbunzlauer Werk bei Melk (NÖ)	2.500,00 €
521/2024	ÖKOBÜRO: Einstweiliger Rechtsschutz i.S. Fischotter-Abschuss	3.000,00 €
523/2024	Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren zum Lobautunnel vor dem BVerwG	5.000,00 €
Gesamtsumme		101.270 €

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2023

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			

1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
gesamt	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KEst	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10

2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40
2019	0,00	910,18	107,88	17.700,02
2020	43.358,90	842,73	707,66	32.371,59
2021	98.489,29	515,15	16.599,58	24.893,95
2022	100.066,48	32,01	34.330,56	67.921,20
2023	103.744,08	120,97	35.782,07	78.833,07
2024	103.663,20	1.141,37	37.688,47	66.064,29
gesamt	1.551.041,38 €	90.773,20 €	183.388,23 €	1.328.750,34 €

Einzahlungen		1.551.041,38 €
sonstige Erträge	+	90.773,20 €
sonstige Ausgaben	-	183.388,23 €
Auszahlungen an Blen	-	1.328.750,34 €
<i>Stand 31.12.2023</i>		129.676,01 €

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger:innen-Initiativen**

35. Bericht über das Jahr 2024
des
BIV-Vorstands

Lukas Hammer Ulrike Lunacek Rüdiger Maresch Barbara Neßler

September 2025